

**Kirchenkreissatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Rendsburg-Eckernförde**

Vom 28. November 2014

(KABl. 2015 S. 39)

Vollzitat:

Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Rendsburg-Eckernförde vom 28. November 2014 (KABl. 2015 S. 39),
die zuletzt durch Satzung vom 2. Dezember 2024
(KABl. A Nr. 108 S. 293) geändert worden ist

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungs- einheiten	Art der Änderung
1	Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Kirchen- kreissatzung und der Fi- nanzsatzung des Evange- lisch-Lutherischen Kir- chenkreises Rendsburg- Eckernförde	6. Februar 2017	KABl. S. 123	§ 13 § 14 § 15 § 16	neu gefasst aufgehoben aufgehoben aufgehoben
2	Zweite Satzung zur Än- derung der Kirchenkreis- satzung des Evangelisch- Lutherischen Kirchen- kreises Rendsburg- Eckernförde	2. Dezem- ber 2024	KABl. A Nr. 108 S. 293	§ 13 Abs. 2 Abs. 3 bish. Abs. 4 bish. Abs. 5 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b bish. Buchst. c bis i	neu gefasst aufgehoben wird Abs. 3 wird Abs. 4 aufgehoben werden Buchst. b bis h

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungs- einheiten	Art der Änderung
				bish. Abs. 6 und 7 Anlage zu § 3 Abs. 3	werden Abs. 5 und 6 neu gefasst

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde hat am 24. September 2014 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde (nachfolgend Kirchenkreis) ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens.

In ihm sind die Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke seines Bereiches zu einer kirchlichen Einheit zusammengeschlossen.

Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung.

Der Kirchenkreis nimmt Aufgaben wahr, die den Bereich der Kirchengemeinden überschreiten.

Er unterstützt und ergänzt die Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Kirchengemeinden seines Bereiches und sorgt zwischen ihnen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

Der Kirchenkreis ist Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Landeskirche.

Der Konvent der Pastorinnen und Pastoren, der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Konvent der Dienste und Werke fördern das Leben im Kirchenkreis.

Abschnitt 1 Kirchenkreis

§ 1 Rechtsstatus

Der Kirchenkreis ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung eine Körperschaft des Kirchenrechtes und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 2

Kirchensiegel

1Der Kirchenkreis führt das nachstehend abgebildete Kirchensiegel. 2Das Kirchensiegel ist spitzoval und trägt die Umschrift: Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde.



§ 3

Kirchenkreis

- (1) Der Kirchenkreis besteht aus den geistlichen Aufsichtsbezirken (Propsteien) Eckernförde und Rendsburg und hat seinen Sitz in Rendsburg.
- (2) 1Der Pröpstin bzw. dem Propst mit dem Dienstsitz in Eckernförde wird gemäß Artikel 65 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung die Propstei Eckernförde zugeordnet. 2Der Pröpstin bzw. dem Propst mit dem Dienstsitz in Rickert wird die Propstei Rendsburg zugeordnet.
- (3) Die Aufteilung der Propsteien und die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu diesen Propsteien ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4

Leitung

Der Kirchenkreis wird durch die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisrat und die Pröpstinnen und Propste in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

§ 5

Kirchenkreissynode

- (1) 1Die Kirchenkreissynode ist gemäß Artikel 45 Absatz 1 und 2 der Verfassung die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke innerhalb des Kirchenkreises. 2Sie ist berufen, diese zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche und das öffentliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. 3Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen des Kirchenrechtes

über die Angelegenheiten des Kirchenkreises. 4Sie kann sich über alle Angelegenheiten des Kirchenkreises unterrichten lassen und sich an die Öffentlichkeit wenden. 5Die Kirchenkreissynode hat insbesondere die in Artikel 45 Absatz 3 und 4 der Verfassung geregelten Aufgaben und Befugnisse.

(2) Die Bildung der Ausschüsse der Kirchenkreissynode erfolgt gemäß Artikel 52 der Verfassung.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode wird vor jeder Wahl von der jeweils amtierenden Kirchenkreissynode nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt.

§ 6

Kirchenkreisrat

(1) 1Der Kirchenkreisrat vertritt den Kirchenkreis in allen Angelegenheiten und verwaltet sie in eigener Verantwortung. 2Er führt im Rahmen des Kirchenrechtes die Aufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Verbände sowie über die Dienste und Werke des Kirchenkreises.

(2) 1Dem Kirchenkreisrat gehören gemäß Artikel 60 der Verfassung die Propstinnen und Propste sowie sieben weitere, aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte, Mitglieder an. 2Darunter muss jeweils ein Mitglied aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein. 3Für die Mitglieder nach Satz 1 Halbsatz 2 werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode stellvertretende Mitglieder gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind. 4Sie nehmen unter Berücksichtigung der Gruppenzugehörigkeit die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in den Kirchenkreisrat nach.

(3) Jede Propstei soll mindestens durch ein gewähltes Mitglied, das nicht der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren oder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört, im Kirchenkreisrat vertreten sein.

(4) 1Das vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied können für den Kirchenkreisrat in dringenden Fällen die erforderlichen Maßnahmen treffen. 2Die Kirchenkreisverwaltung ist zu beteiligen. 3Der Kirchenkreisrat ist unverzüglich über die getroffene Maßnahme zu unterrichten. 4Er entscheidet über das weitere Verfahren.

(5) 1Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode ist berechtigt, an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teilzunehmen. 2Sie bzw. er kann sich durch eine bzw. einen Vizepräses vertreten lassen.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode bzw. seine Stellvertretung kann zu den Sitzungen des Kirchenkreisrates eingeladen werden.

(7) ¹Die Geschäftsführung des Kirchenkreises wird von der Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen. ²Die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung oder ihre bzw. seine Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreises mit beratender Stimme teil.

§ 7

Pröpstinnen und Pröpste

(1) Die Pröpstinnen und Pröpste üben gemeinsam den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis aus.

(2) Den Pröpstinnen und Pröpsten werden insbesondere folgende Aufgabenbereiche im Sinne von Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung im gesamten Kirchenkreis übertragen:

- der Aufgabenbereich Diakonie und das Zentrum für Kirchliche Dienste;
- der Aufgabenbereich Verbindung zur Verwaltung im Kirchenkreis.

(3) ¹Die Übertragung dieser und weiterer Aufgabenbereiche regeln die Pröpstinnen und Pröpste untereinander im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat. ²Die Kirchenkreissynode ist zu unterrichten.

(4) ¹Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. ²Für den Fall der Verhinderung der Stellvertretung beruft die Kirchenkreissynode eine Pastorin bzw. einen Pastor aus der jeweiligen Propstei zur Stellvertretung in der jeweiligen Propstei.

§ 8

Kirchenkreisverwaltung

(1) Die Kirchenkreisverwaltung führt den Namen „Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde“ (nachfolgend Kirchenkreisverwaltung) und hat ihren Sitz in Rendsburg.

(2) ¹Die Kirchenkreisverwaltung erledigt Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und des Kirchenkreises sowie der von ihnen betriebenen Dienste und Werke. ²Die Kirchenkreisverwaltung berät die kirchlichen Körperschaften in allen Rechtsfragen, in allen Bereichen der Verwaltung und insbesondere bei grundsätzlichen Fragen der Finanz- und Vermögensbewirtschaftung. ³Leistungen werden insbesondere in den in § 2 Absatz 2 Satz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz (KKVwG) genannten Verwaltungsbereichen erbracht.

(3) ¹Der Leiterin bzw. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung obliegt die Verantwortung für deren gesamte Geschäftsführung einschließlich des Personaleinsatzes. ²Sie bzw. er nimmt im Auftrag des Kirchenkreises die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung wahr. ³Näheres kann der Kirchenkreisrat in einer Dienstanweisung regeln.

(4) ¹Anstellungskörperschaft für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung ist der Kirchenkreis. ²Der Umfang der personellen Besetzung (Personalbedarf) der Kirchenkreisverwaltung ist in dem von der Kirchenkreissynode beschlossenen Stellenplan (Teilplan zum Stellenplan des Kirchenkreises) festgelegt.

§ 9

Übertragung von Aufgaben des Kirchenkreisesrates auf die Kirchenkreisverwaltung

(1) ¹Der Kirchenkreisesrat kann ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse zur regelmäßigen Wahrnehmung oder zur Erledigung im Einzelfall auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. ²Nicht übertragen werden dürfen insbesondere

1. wesentliche Leitungsentscheidungen, dazu gehören insbesondere:

- a) Erstellung bzw. Einbringung von Beschlussvorlagen an die Kirchenkreissynode;
- b) Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt bedürfen;
- c) Beschlüsse im Zusammenhang von Gebietsänderungsverfahren (Artikel 22 Absatz 3 und 4 der Verfassung);
- d) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufhebung von Verbänden und anderen Formen der Zusammenarbeit (Artikel 36 bis 38 sowie 74 der Verfassung);
- e) Wahlen und Berufungen (Artikel 48 Absatz 3 und Artikel¹ 64 der Verfassung);
- f) Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung;
- g) Mitwirkung bei Zuordnungsentscheidungen (Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung);
- h) Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode (Artikel 58 Absatz 1 der Verfassung);
- i) Beschlüsse zur Gefahrenabwehr (Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung);
- j) Beanstandungsbeschlüsse (Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 47 der Verfassung);
- k) Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in Leitungsfunktion (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung);
- l) Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 56 der Verfassung);
- m) Beschlüsse im Rahmen der Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung;

¹ Red. Anm.: Das Wort wurde redaktionell ergänzt.

- n) Zuordnung von Diensten und Werken durch Vereinbarung;
 - o) Maßnahmen in dringenden Fällen (Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung);
 - p) Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung);
 - q) Auflösung kirchengemeindlicher Gremien (Artikel 59 der Verfassung);
2. Vorgänge, die Präcedenzwirkung haben;
3. Vorgänge, die von besonderer Bedeutung und Tragweite sind.
- (2) Für die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur regelmäßigen Wahrnehmung kommen insbesondere Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 1 und 3 der Verfassung, Teil 4 § 86 Absatz 2 Einführungsgesetz (Kirchengemeindeordnung) sowie Rechtshandlungen nach § 7 Absatz 4 KKVwG in Betracht.
- (3) ¹Die Übertragung von Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. ²Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse der Kirchenkreisverwaltung jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.
- (4) ¹Die Kirchenkreisverwaltung nimmt die ihr gemäß Absatz 1 und 2 übertragenen Aufgaben im Rahmen der grundsätzlichen Weisungen des Kirchenkreisesrates selbstständig wahr. ²Kirchenaufsichtliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisrat auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen hat, dürfen nur durch die Leiterin bzw. den Leiter oder durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

§ 10

Konvente

- (1) Konvente der Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung werden im Kirchenkreis und nach Artikel 65 Absatz 4 Nummer 10 der Verfassung für jede Propstei gebildet.
- (2) Der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung wird im Kirchenkreis und nach Artikel 65 Absatz 4 Nummer 10 der Verfassung für jede Propstei gebildet.
- (3) Im Kirchenkreis wird gemäß Artikel 117 der Verfassung ein Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises gebildet.

§ 11

Genehmigungsvorbehalte

- (1) Soweit Genehmigungen nicht bereits in der Verfassung oder in Kirchengesetzen vorgeschrieben sind, sind folgende Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände vom Kirchenkreisrat nach Artikel 26 Absatz 3 Verfassung zu genehmigen:

1. Pacht- und Mietverträge über Grundstücke, Gebäude, Wohnungen;
 2. Beschlüsse über die Erhebung der örtlichen Kirchensteuer bzw. des örtlichen Kirchgeldes;
 3. Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (z. B. Vereinbarungen mit politischen Gemeinden über Kindertageseinrichtungen, Gemeindepflegestationen, Architektenverträge);
 4. Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden, sofern keine Zuständigkeit des Landeskirchenamtes gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Verfassung gegeben ist;
 5. Verwendung der Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden;
 6. Gründung und Veränderung von Stiftungen und Beteiligung an Stiftungen sowie deren Veränderung, sofern keine Zuständigkeit des Landeskirchenamts gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung gegeben ist;
 7. Gründung und Veränderung von Gesellschaften und Vereinen sowie Eintritt in Gesellschaften und Vereine, wenn dieser Eintritt mit wesentlichen Folgelasten verbunden ist;
 8. Aufstellung von Sozialplänen.
- (2) Das Genehmigungsverfahren ist in Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt auf die Rechtmäßigkeitskontrolle und die Prüfung, ob das gesamtkirchliche Interesse gewahrt ist.

Abschnitt 2

Zentrum für Kirchliche Dienste (ZeKiD)

§ 12

Dienste und Werke

- (1) „Der Kirchenkreis errichtet und unterhält Dienste und Werke für Aufgaben, die über Kirchengemeindegrenzen hinweg wahrzunehmen sind (Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 Verfassung) und für die eine eigenständige Arbeitsweise erforderlich ist (Artikel 115 Absatz 1 Verfassung). „Die Kirchenkreissynode beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Diensten und Werken des Kirchenkreises (Artikel 45 Absatz 3 Nummer 6 Verfassung).
- (2) Der Kirchenkreisrat entwickelt, fördert und koordiniert im Zusammenwirken mit dem Konvent der Dienste und Werke die Arbeit der Dienste und Werke (Artikel 117 Absatz 2 Nummer 1 Verfassung) und führt die Aufsicht über die Dienste und Werke (Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 Verfassung).

§ 13**Zentrum für Kirchliche Dienste (ZeKiD)**

- (1) ¹Das Zentrum für Kirchliche Dienste ist ein rechtlich unselbstständiges Werk des Kirchenkreises. ²Es hat seinen Sitz in Rendsburg.
- (2) Das Zentrum für Kirchliche Dienste wird durch den Kirchenkreisrat geleitet.
- (3) ¹Anstellungskörperschaft für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums für Kirchliche Dienste ist der Kirchenkreis. ²Der Umfang der personellen Besetzung (Personalbedarf) ist in dem von der Kirchenkreissynode beschlossenen Stellenplan (Teilpläne zum Stellenplan des Kirchenkreises) festgelegt.
- (4) Das Zentrum für Kirchliche Dienste umfasst insbesondere folgende Arbeitsbereiche:
1. Gesamtgemeindliche Dienste
 - a) Bildung;
 - b) Fortbildung;
 - c) Frauen- und Männerarbeit;
 - d) Jugendarbeit;
 - e) Ökumene;
 - f) Seelsorge;
 - g) Tourismus;
 - h) Kirchenmusik.
 2. Kindertagesstätten.
- (5) ¹Die Arbeitsbereiche ergänzen und verstärken die Arbeit der Kirchengemeinden. ²Hierzu gehören die Unterstützung der Arbeit der Kirchengemeinden durch:
- a) Beratung;
 - b) Fortbildung;
 - c) Kooperation;
 - d) gesamtgemeindliche Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages im Bereich Bildung und öffentliche Meinungsbildung;
 - e) Wahrnehmung gesamtgemeindlicher Aufgaben zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages im Bereich der Kindertagesstätten im Kirchenkreis;
 - f) Trägerschaftsaufgaben der Kindertagesstätteneinrichtungen des Kirchenkreises.
- ³Das Zentrum für Kirchliche Dienste trägt zur inhaltlichen Profilierung des Kirchenkreises bei.

(6) Die Arbeit des Zentrums für Kirchliche Dienste wird durch den Kirchenkreis unterstützt, insbesondere durch seine Bereiche Personal- und Gemeindeentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 14

(weggefallen)

§ 15

(weggefallen)

§ 16

(weggefallen)

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.¹

¹ Red. Anm.: Die Satzung trat am 3. Januar 2015 in Kraft.

Anlage zu § 3 Absatz 3 der Kirchenkreissatzung

Übersicht über die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu den Propsteien

Propstei Eckernförde

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünsdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hütten
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krusendorf
Ev.-Luth. Vater-Unser-Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwansen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt

Propstei Rendsburg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aukrug
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bovenau
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenwestedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Osterröfeld
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schenefeld
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Todenbüttel

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerrönnfeld

